

# RS Vwgh 2002/4/18 2001/01/0120

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.04.2002

## Index

19/05 Menschenrechte  
41/02 Staatsbürgerschaft  
50/01 Gewerbeordnung  
90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

GewO 1994 §1 Abs4;  
GewO 1994 §14 Abs1;  
GewO 1994 §14 Abs2;  
GewO 1994 §366 Abs1 Z1;  
GewO 1994 §5 Abs3;  
KFG 1967 §64 Abs1;  
MRK Art8 Abs2;  
StbG 1985 §10 Abs1 Z6 idF 1998/I/124;

## Rechtssatz

Haben die Übertretungen der GewO 1994 keine wesentliche Gefährdung maßgeblicher öffentlicher Interessen bewirkt, so erweist sich der Schluss als nicht zulässig, der Beschwerdeführer werde "sich auch in Zukunft nicht an wesentliche Rechtsvorschriften" - im im Erkenntnis dargestellten speziellen Sinn - halten. Auch aus dem Umstand der wiederholten Tatbegehung lässt sich für sich betrachtet diese Prognose nicht ableiten (vgl. zu gehäuften Verwaltungsübertretungen das Erkenntnis vom 4. April 2001, Zl. 2000/01/0135; vgl. außerdem, ebenfalls zu wiederholten Übertretungen der GewO 1994, das Erkenntnis vom 30. Jänner 2001, Zl. 2000/01/0059). Die Verwaltungsübertretung nach § 64 Abs. 1 KFG lag bei Erlassung des bekämpften Bescheides zumindest drei Jahre zurück. Außerdem ist sie während des mehr als 12-jährigen Aufenthaltes des Beschwerdeführers in Österreich ein Einzelfall geblieben, weshalb im Ergebnis die Ansicht der belangten Behörde, es sei vorliegend die Verleihungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG 1985 nicht erfüllt, mit dem Gesetz nicht in Einklang steht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2001010120.X05

## Im RIS seit

13.06.2002

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)